

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 26.06.1885

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXVII. Band. (Ausgegeben den 26. Juni 1885.) 29. Stück.

Inhalt:

- N^o. 54. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1885, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.
- N^o. 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1885, betreffend die Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetz vom 14. Februar 1883, betreffend Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg.

N^o. 54.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern.

Oldenburg, den 10. Juni 1885.

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1882, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, werden unter I die Worte „durch das Staatsministerium, Departement der Justiz“,



gestrichen und durch die Worte „durch das Königlich Preussische General-Kommando des X. Armee-Korps“ ersetzt.

Oldenburg, 1885 Juni 10.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Scheer.

N^o. 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführungs-Bestimmungen zu dem Gesetz vom 14. Februar 1883, betreffend Errichtung einer Bodeneredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1885 Juni 18.

Mit Höchster Genehmigung werden unter Bezugnahme auf Artikel 30 des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betreffend die Errichtung einer Bodeneredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg, die mittelst Ministerial-Bekanntmachung vom 26. September 1883 erlassenen Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes (§§. 7 und 12) abgeändert wie folgt:

Zu §. 7

wird im Absatz 1 hinter den Worten „mitgetheilt welche“ eingeschaltet: „vor dem Amte oder dem Stadtmagistrat einer Stadt erster Classe oder.“

Zu §. 12

wird im Absatz 2 im Eingange hinter den Worten „In allen Fällen der Versäumniß“ eingeschaltet „über vierzehn Tage“.

Oldenburg, 1885 Juni 18.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Scheer.